



Einsatzhinweise

„Kennzeichnung geschlossener Verbände“



Anforderungen

- geschlossene Verbände gelten verkehrsrechtlich als ein Fahrzeug
 - deutliche Kenntlichmachung gegenüber anderen am Verkehr Teilnehmenden erforderlich
 - Kennzeichnung muss an allen Fahrzeugen und von allen Seiten gut sichtbar sein
 - bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ist keine Genehmigung erforderlich
- (Ausnahme: Der Verband besteht aus mehr als 30 Fahrzeugen und das Recht zur Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 4 StVO liegt nicht vor.)



Empfohlene Kennzeichnung

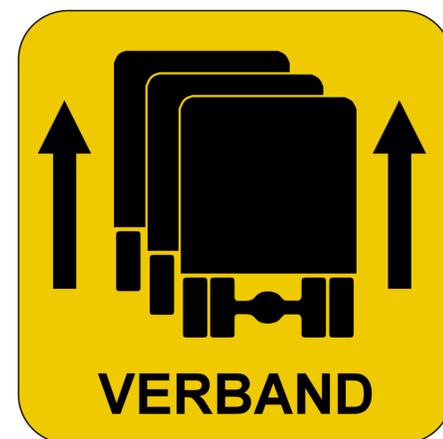
Flaggensatz Bei der Auswahl von Flaggensätzen sollen gut sichtbare Farben (hellblau & hellgrün anstatt dunkler Farben) bevorzugt werden. Zur Kennzeichnung des Fahrzeugs des Führers eines geschlossenen Verbandes kann zusätzlich zur blauen Flagge eine weiß-schwarz diagonal geteilte Flagge verwendet werden.

	Blau	alle Fahrzeuge, außer:
	Grün	Schlussfahrzeug
	Gelb	abschleppendes Fahrzeug
	Rot	ausgefallenes Fahrzeug
	Weiß-Schwarz	Fahrzeug des Marschführers

Die Flaggen sind gut sichtbar, abstehend und mit dafür geeigneten Haltevorrichtungen zu befestigen. Bei Fahrzeugen geringer Höhe sollen Flaggen mittig auf dem Dach befestigt werden, bei höheren Fahrzeugen empfiehlt sich eine Befestigung im Bereich der A-Säule. Bei Fahrzeugen, bei denen durch ihre Bauweise die Sicht des Querverkehrs auf die Flaggen verdeckt ist, sind Flaggenhalter an beiden Fahrzeugseiten vorzusehen.

Magnetschild Zusätzlich zu Flaggen können magnetische Schilder (am Spitzen- und am Schlussfahrzeug) befestigt werden, die auf den geschlossenen Verband hinweisen.

Die Vorlage des nebenstehenden Schildes befindet sich zum auf der Internetseite des IBK unter Service > Downloadbereich.

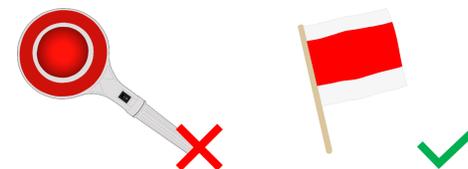


Kennleuchten Zusätzlich kann gemäß § 38 StVO blaues Blinklicht verwendet werden, sofern nicht Sonderrechte nach § 35 Abs. 4 StVO in Anspruch genommen werden.

Verhalten im Straßenverkehr

Geschlossene Verbände sollen von Sicherungsfahrzeugen mit blauem Blinklicht begleitet werden. Hierzu sind beispielsweise die gem. AufstErl-KatS vorgesehenen Kräder für die Fachdienste Brandschutz, ABC und Führungsunterstützung geeignet.

Sicherungsfahrzeuge dürfen den Verkehr nicht leiten oder Kreuzungen vor Durchfahrt von geschlossenen Verbänden sperren. Es ist lediglich eine Absicherung zulässig, sobald das erste Fahrzeug eines Verbandes in den Kreuzungsbereich eingefahren ist.



Die Abstände zwischen den Fahrzeugen müssen so gering wie möglich sein, dürfen den notwendigen Sicherheitsabstand aber nicht unterschreiten. Der Verband soll durch eine einheitliche Fahrweise als geschlossene Einheit erkennbar sein.

Links und Literatur

(1) Beninde, Ch.: Kennzeichnung geschlossener Kraftfahrzeugverbände im Straßenverkehr. Bachelorarbeit, Otto-von-Guericke Universität Magdeburg/Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), 2016
<https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/FIS/DownloadsInformationsangebote/Hochschulschriften/Beninde.html>

(2) Häger, A.: Kfz-Marsch geschlossener Verbände. Die Roten Hefte 61, Kohlhammer
(3) Straßenverkehrs-Ordnung StVO
(4) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung VwV-StVO
Bilder: Ch. Beninde